

Infoblatt 01/2011

Altersrente oder Kapitalbezug

Beim Altersrücktritt stellt sich die Frage, ob das Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Alterspension oder in Kapitalform ausbezahlt werden soll.

Gemäss Art. 9 Abs. 3 im Gesetz der Zuger Pensionskasse hat die versicherte Person die Möglichkeit, stufenlos bis zu 50% des Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen. Die versicherte Person hat das unwiderrufliche Begehren auf Bezug des Alterskapitals spätestens sechs Monate vor der Entstehung des Anspruches der Kasse schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist das Gesuch vom Ehepaar gemeinsam zu unterzeichnen.

Die Entscheidung für Rente oder Kapital wird bestimmt durch die eigenen Prioritäten: Je nach den individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist eine der beiden Lösungen die bessere. In jedem Fall sind daher die Vor- und Nachteile sorgfältig zu analysieren. In vielen Fällen ist weder der ganze Kapital- noch der Rentenbezug, sondern eine Lösung dazwischen das Beste.

Nachstehend haben wir für Sie einige wichtige Entscheidungskriterien aufgelistet:

Lebenslängliche Rente

- Eine lebenslänglich garantierte Rente gibt Ihnen eine hohe finanzielle Sicherheit.
- Durch das regelmässige Einkommen ist eine präzise Finanzplanung möglich.
- Die Altersrente wird der Teuerung angepasst, soweit die finanzielle Lage der Zuger Pensionskasse dies erlaubt.
- Es bestehen für Sie keine Verantwortung und kein Aufwand für die Verwaltung des Alterskapitals, da dies durch die Zuger Pensionskasse übernommen wird. Sie stehen nicht unter Druck, eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, und Sie geraten nicht in Versuchung, mit dem Alterskapital auf dem Finanzmarkt zu spekulieren.

- Im Todesfall werden Hinterlassenenleistungen erbracht.
- Stirbt eine versicherte Person innert drei Jahren nach der Pensionierung und hinterlässt keine Hinterbliebenen mit Anspruch auf Hinterlassenenleistung, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten, abzüglich der bereits ausbezahlten Renten, ausgerichtet.
- Die Altersrente ist zu 100% als Einkommen zu versteuern.

Kapitalbezug

- Sie können frei über das Kapital verfügen, z. B. Wohneigentum erwerben, Hypothek zurückzahlen, Anlagen tätigen, das Geld Ihren Kindern verschenken usw. Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Altersvorsorgekonzept zu kreieren.
- Mit Glück und Geschick können Sie auf den Finanzmärkten hohe Renditen erzielen. Je höher die Lebenserwartung ist, je höher muss die Rendite sein.
- Im Todesfall kann das Vermögen im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden.
- Für die in Form von Kapital bezogenen Leistungen besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, weshalb der Ehepartner/Partner beim Kapitalbezug das schriftliche Einverständnis geben muss.
- Das Kapital wird bei der Auszahlung besteuert. Anschliessend sind jährlich das Vermögen und die Kapitalerträge zu versteuern.

Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch